

ÄNDERUNG DES GESETZES
ÜBER DEN RECHTSSCHUTZ IN VERWALTUNGSSACHEN

(Teilrevision von § 55 betreffend Unvereinbarkeitsregelung
für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts)

BERICHT UND ANTRAG DER ERWEITERTEN JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION

VOM 25. JUNI 2004

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat sich am 25. Juni 2004 mit der Vorlage des Verwaltungsgerichts für eine Teilrevision des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, BGS 162.1) auseinandergesetzt, die auf eine am 27. November 2003 erheblich erklärte Motion Tännler vom 20. März 2003 zurückgeht. An der Sitzung waren Verwaltungsgerichtspräsident Peter Bellwald und Kanzleivorsteher Aldo Elsener anwesend.

Der Bericht gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Nach geltendem Recht erstreckt sich das Verbot zur Übernahme von Vertretungen vor den verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelinstanzen auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts, die gleichzeitig Rechtsanwälte und Geschäftsgagenten sind, sowie auf ihre Büropartner und Mitarbeiter. Gemäss § 55 Abs. 2 VRG bewirkt somit die Annahme eines Mandats als nebenamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts, dass die ganze Kanzlei oder die Unternehmung, in der es arbeitet, für den ganzen Kanton

in allen verwaltungsrechtlichen Verfahren blockiert wird. Dies behindert die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts mit nebenamtlichen, fachlich möglichst versierten Richtern. Gleichzeitig bezieht sich die geltende Unvereinbarkeitsregelung nach § 55 Abs. 2 VRG nur auf Rechtsanwälte und Geschäftsagenten als nebenamtliche Verwaltungsrichter, nicht aber beispielsweise auf Architekten oder Steuerexperten. Zudem ist der Begriff "Geschäftsagent" unklar. Verwaltungsgericht (Bericht und Antrag vom 2. September 2003, Vorlage Nr. 1105.2 - 11300) wie auch Regierungsrat (Bericht und Antrag vom 11. November 2003, Vorlage Nr. 1105.3 - 11345) hatten die Erheblicherklärung der Motion Tännler beantragt, die an der Sitzung vom 27. November 2003 durch den Kantonsrat diskussionslos erfolgte.

2. Eintretensdebatte

Es liegt der Bericht und Antrag des Verwaltungsgerichts vom 28. Mai 2004 vor (Vorlage Nrn. 1240.1/2 - 11494/95). Aus der Sicht der Kommission bringt die vorgeschlagene Neuregelung eine Klärung und Vereinfachung der Unvereinbarkeitsregelung von § 55 Abs. 2 VRG. So bezieht sich die heute geltende Regelung nur auf Rechtsanwälte und Geschäftsagenten, während sie zu Richterinnen und Richtern aus anderen Berufsgattungen nichts sagt. Hinzu kommt, dass klar geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen man sich Rechtsanwalt nennen und als solcher tätig werden darf, während bezüglich des Begriffs des "Geschäftsagenten" seit je unklar war, was darunter zu verstehen ist. Tatsächlich hat dieser veraltete Begriff auch schon verschiedentlich zu Diskussionen geführt, wie seitens des Verwaltungsgerichts angeführt wird. Er sollte daher aus dem Gesetz gestrichen werden. Die vom Gericht vorgeschlagene Neuregelung bezieht sich neu auf alle Mitglieder des Verwaltungsgerichts. Es soll nun als unvereinbar mit der richterlichen Tätigkeit gelten, Vertretungen in Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden und dem Verwaltungsgericht zu übernehmen. Zu den Rechtsmittelverfahren gehören alle Einsprache-, Verwaltungsbeschwerde- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren. Dies bedeutet, dass nebenamtliche Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen im Kanton Zug z.B. in Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat und/oder in Einspracheverfahren vor Steuerbehörden oder vor Instanzen aus dem Bereich der Sozialversicherung keine Vertretungen mehr übernehmen dürfen. Hingegen ist es nach der neuen Fassung von § 55 Abs. 2 VRG ohne Weiteres zulässig, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Büropartner von Verwaltungsrichtern solche Vertretungen übernehmen. Selbstverständlich hätten die betreffenden Richterinnen und Richter in solchen Fällen in den Ausstand zu treten. Das Verwaltungsgericht verfolgt diesbezüglich seit je eine

strenge Praxis, so dass die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Gerichts auch in Zukunft gewahrt bleibt wie schon bisher.

Die vom Motionär angeregte Neuregelung berücksichtigt nicht zuletzt die Tatsache, dass sich die beruflichen Rahmenbedingungen für Rechtsanwälte in dieser Zeit erheblich verändert haben. Heute funktionieren Anwaltsbüros vorwiegend als Bürogemeinschaften. Die Neuregelung bezieht sich auf Richterinnen und Richter, die in solchen Bürogemeinschaften tätig sind. Mit der bestehenden Unvereinbarkeitsregelung kommt beim Gericht gegenwärtig niemand in Konflikt. Wie das Verwaltungsgericht begrüsst auch die Justizprüfungskommission die Neuregelung, da sie eine Präzisierung und eine Vereinfachung mit sich bringt, indem ein unbestimmter bzw. unbestimmbarer Gesetzesbegriff verschwindet und gleichzeitig die Regelung auf alle Richter ausgedehnt wird. Sie bringt klare Vorteile. Eintreten war deshalb für die erweiterte Justizprüfungskommission unbestritten.

3. Detailberatung

Die Kommission ging die Vorlage des Verwaltungsgerichts Punkt um Punkt durch. In der Schlussabstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Antrag des Verwaltungsgerichts unverändert zu folgen.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g t** Ihnen die Kommission,

1. auf die Vorlage Nr. 1240.2 - 11495 einzutreten und ihr zuzustimmen,
2. die erheblich erklärte Motion von Heinz Tännler (Vorlage Nr. 1105.1 - 11115) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 25. Juni 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER ERWEITERTEN
JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION

300/sk

Der Präsident: Othmar Birri